



Miet- und Benutzungsordnung der Stadthalle Eisingen

I. Geschäftsbedingungen zur Vermietung

- § 1 Nutzungszweck
- § 2 Vermieter
- § 3 Mieter / Veranstalter
- § 4 Vertragsabschluss
- § 5 Mieten / Entgelte
- § 6 Mieterpflichten
- § 7 Vermieterpflichten
- § 8 Rücktritt
- § 9 Verstöße gegen Vertragsbestimmungen
- § 10 Höhere Gewalt
- § 11 Haftung / Haftungsausschluss
- § 12 Übergabe

II. Hausordnung / Benutzungsbestimmungen

- § 13 Grundsätzliches
- § 14 Technische Einrichtungen
- § 15 Bühne / Technikbereich
- § 16 Bestuhlung / Bühnenanweisung
- § 17 Sicherheitstechnische und polizeiliche Bestimmungen
- § 18 Dekoration / Bühnenkulisse
- § 19 Werbung
- § 20 Veranstaltungsdauer
- § 21 Besuchergarderobe
- § 22 Küche / Bewirtung
- § 23 Abfallentsorgung
- § 24 Tiere
- § 25 Fundsachen

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Schlussbestimmungen

Miet- und Benutzungsordnung der Stadthalle Eisingen

I. Geschäftsbedingungen zur Vermietung

§ 1

Nutzungszweck

- (1) Die Stadthalle Eisingen dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt und wird darüber hinaus für örtliche und überörtliche Veranstaltungen privatrechtlich vermietet.
- (2) Die Veranstaltung muss dem generellen Nutzungszweck und der Ausstattung/Einrichtung der Stadthalle entsprechen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung besteht nicht.

§ 2

Vermieter

Vermieterin ist die Stadt Eisingen/Fils – im folgenden Vermieterin genannt – vertreten durch das Bildungs-, Kultur- und Sportamt mit Sitz Schlossplatz 1 in 73054 Eisingen/Fils.

§ 3

Mieter / Veranstalter

- (1) Mieter können Vereine, Gesellschaften, Organisationen und Privatpersonen sein.
- (2) Veranstalter in den Mieträumen ist der Mieter.
- (3) Eine Überlassung der Mieträume an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin gestattet.
- (4) Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, wem und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Stadthalle überlassen werden.

§ 4

Vertragsabschluss

- (1) Die Überlassung der Stadthalle und deren Anlagen erfolgt durch einen schriftlichen Mietvertrag, dessen Bestandteil diese Miet- und Benutzungsordnung sowie die jeweils gültige Entgeltordnung ist.
- (2) Terminvorkerkungen ohne schriftlichen Vertrag sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 5

Mieten und Entgelte

- (1) Für die Vermietung von Räumen in der Stadthalle werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Entgelte für Mieten und Nebenkosten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erhoben. Zusätzliche Leistungen und Materiallieferungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

- (2) Die Vermieterin ist berechtigt, gleichzeitig mit der Grundmiete eine Vorauszahlung auf die Nebenkosten und eine Sicherheitsleistung, die jeweils durch den Vermieter festgesetzt werden, zu verlangen.

§ 6 Mieterpflichten

- (1) Der Mieter hat die Miet- und Benutzungsordnung einzuhalten.
- (2) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (insbesondere Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.
- (3) Die Vermieterin kann vom Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen Euro verlangen, die bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen ist.
- (4) Der Mieter hat eine von der Vermieterin nach § 5 (2) geforderte Vorauszahlung und Sicherheitsleistung nach Rechnungsstellung an die Vermieterin zu leisten.
- (5) Der Mieter hat der Vermieterin einen Veranstaltungsleiter namentlich zu benennen, der auf die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung der Stadthalle sowie der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung achtet.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung auf seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und Anmeldungen vorzunehmen. Hierzu zählen auch die Anmeldung bei der GEMA, AVA, der Künstlersozialkasse, usw. Auf die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
- (7) Bei bewirtschaftenden Veranstaltungen sind rechtzeitig die erforderlichen Erlaubnisse (z. B. Ausschankgenehmigung, Sperrzeitverkürzung, u. a.) beim Ordnungsamt zu beantragen.
- (8) Der Mieter hat mit der gemieteten Stadthalle und dem Inventar pfleglich umzugehen und Beschädigungen zu vermeiden.
- (9) Der Mieter hat den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.
- (10) Der Mieter hat mit den übergebenen Schlüsseln besonders sorgfältig umzugehen. Der Abschluss einer Versicherung für den Fall des Verlustes wird angeraten.
- (11) Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Vermieterin.
- (12) Fällt eine öffentliche Veranstaltung des Mieters aus, so sorgt dieser selbst dafür, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend darüber informiert wird.

§ 7 Vermieterpflichten

- (1) Die Vermieterin ist verpflichtet, die angemieteten Räumlichkeiten vertragsgerecht zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die weiteren Vermieterpflichten richten sich nach den Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung.

§ 8 Rücktritt

- (1) Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Eislingen oder der Stadthalle Eislingen zu befürchten ist.
 - b) der Mieter einer verbotenen Partei angehört oder eine Veranstaltung für eine solche durchführen will.
 - c) der Mieter gegen die Verpflichtungen aus § 6 (2) – (5) verstößt.
 - d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen laut § 6 (6) – (7) nicht erbracht wird).
 - e) es der Vermieterin aus anderen Gründen nicht zumutbar ist am Vertragsverhältnis festzuhalten.
- (2) Ist seitens der Vermieterin ein Rücktritt erklärt worden, haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass die gemieteten Räume während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig vermietet werden können. Ferner trägt der Mieter alle der Vermieterin bis dahin entstandenen Kosten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

§ 9 Verstöße gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel der Versammlungsstättenverordnung, ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
- (2) Der Mieter bleibt in Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin.

§ 10 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, die die Vertragsparteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Pflichten hindern, entbinden beide Vertragsparteien bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung des Vertrages. Diejenige Vertragspartei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, hat die andere Partei hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Unmöglichkeit der genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, Heizung, Kühlung etc., die Unmöglichkeit der Beschaffung der Mieträume, Streiks, Aussperrung werden einem Fall höherer Gewalt gleichgestellt.

§ 11

Haftung / Haftungsausschlüsse

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte (auch Besucher) aus seinem Bereich verursachen. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Vermieterin mitzuteilen.
- (2) Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Benutzungen/Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht wie geplant in der Stadthalle durchgeführt werden können.
- (3) Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Benutzung/Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird die Vermieterin wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Vermieterin im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Für die in die Stadthalle eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Mieters in den überlassenen Räumen. Mit Beendigung der Überlassungszeit sind diese Gegenstände zu entfernen.
- (5) Die Vermieterin haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Benutzung/Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.
- (6) Die jeweiligen Haftungsausschlüsse und Freistellungen greifen nicht, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
- (7) Die Haftung aus § 836 BGB (Gebäudehaftung) bleibt unberührt.

§ 12

Übergabe

- (1) Räumlichkeiten, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß und in einwandfreiem Zustand übernommen, wenn der Mieter bis spätestens eine Stunde vor Öffnung der Stadthalle keine Beanstandungen bei der Vermieterin vorbringt.
- (2) Der Mieter hat die Räume nach Beendigung des Mietverhältnisses besenrein und in ihrem ursprünglichen Zustand an die Vermieterin zu übergeben.

II. Hausordnung / Benutzungsbestimmungen

§ 13

Grundsätzliches

Die Vermieterin übt jederzeit das Hausrecht aus. Den Weisungen der Vermieterin und ihrer Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Den Mitarbeitern der Vermieterin ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

§14

Technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden. Das selbstständige Anschließen an das Licht- oder Stromnetz ist ausdrücklich untersagt.

§15

Bühne / Technikbereich

Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnen- und Technikbereich, den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnen- und Technikbereich nicht gestattet.

§16

Bestuhlung / Bühnenanweisung

Für die Einrichtung der Säle sind die amtlichen Saalpläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend. Der Mieter ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen bei der Hallenleitung vorzulegen und die gewünschte Möblierung zu besprechen.

§17

Sicherheitstechnische und polizeiliche Bestimmungen

- (1) Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen und insbesondere zu den Ausgängen/Fluchtwegen führenden Gänge nicht zugestellt werden. Die Ausgänge/Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (2) Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsständen, Mobiliar oder sonstigem Inventar verstellt und nicht mit Dekorationen verhängt werden.
- (3) Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.
- (4) Erfordert die Durchführung einer Veranstaltung den Einsatz von Polizei, Sanitätspersonal, Feuerwehr oder Sicherheitsdienste, so ist die Bestellung rechtzeitig mit der Vermieterin abzusprechen. Die Kosten trägt der Mieter.
- (5) Es besteht Rauch- und Kaugummiverbot. Dies gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit dies in der Art der Veranstaltungen begründet ist.
- (6) Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

§18

Dekoration / Bühnenkulisse

- (1) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden und müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Nägel,

Haken und Klebematerialien aller Art dürfen an Böden, Wänden, Decken und Einrichtungsgegenständen weder eingeschlagen noch angebracht werden. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen und Aufbauten vom Mieter sofort zu entfernen. Termine für Vorbereitungszeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart werden. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keine Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Reparaturen oder notwendige Dienstleistungen werden auf Kosten des Mieters durchgeführt.

- (2) Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit des Haustechnikers der Stadthalle oder seines fachkundigen Vertreters durchgeführt werden. Deren Weisungen sind bei der Vorbereitung, Durchführung und dem Abbau der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Kulissen- und Dekorationsteile sowie Gegenstände zur Ausschmückung müssen schwer entflammbar sein.

§19 Werbung

Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten der Stadthalle sowie den Außenanlagen muss von der Vermieterin genehmigt werden.

§20 Veranstaltungsdauer

Die Öffnung der gemieteten Räume erfolgt nach Absprache mit der Vermieterin. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die Mieträume entsprechend der vereinbarten Termine vollständig geräumt werden.

§21 Besuchergarderobe

- (1) Die Garderobe ist durch den Mieter zu verwenden.
- (2) Der Mieter hat darauf zu achten, dass in den Veranstaltungssaal keine schwere Übergarderobe, Stöcke und Schirme, ausgenommen Gehhilfen, mitgenommen werden.

§ 22 Küche und Bewirtung

- (1) Die Vermieterin überlässt dem Mieter im Rahmen der Anmietung für bewirtschaftende Veranstaltungen die Küchenräume, Einrichtungsgegenstände samt Inventar und Geräten.
- (2) Der Mieter und das städtische Personal prüfen vor Übergabe die Kücheneinrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit.
- (3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an der überlassenen Kücheneinrichtung durch die Nutzung entstehen.

- (4) Der Mieter wird die Kücheneinrichtung nach Beendigung der Veranstaltung in einem einwandfreien und gereinigten Zustand dem städtischen Personal übergeben.
- (5) Die Kosten für beschädigte und unbrauchbar gewordene sowie für fehlende Kücheneinrichtung, sind vom Mieter zum Zeitwert zu ersetzen.
- (6) Sollte eine Nachreinigung erforderlich sein, so behält sich die Vermieterin vor, diese auf Kosten des Mieters durchzuführen.
- (7) Die Verwendung von Plastikmaterialien, Plastiktischtüchern und Einweggeschirr aller Art ist untersagt.
- (8) Das Mitbringen von Speisen und Getränken jeglicher Art bedarf der Zustimmung der Vermieterin.
- (9) Die Vermieterin kann die kostenpflichtige Inanspruchnahme einer von ihr bestimmten Küchenkraft fordern.

§ 23 Abfallentsorgung

- (1) Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle zuständig. Entsorgt der Mieter den Müll nach seiner Veranstaltung nicht vollständig, so werden die entstandenen Kosten der Müllentsorgung in Rechnung gestellt.
- (2) Nach der Beendigung der Veranstaltung verbliebenes Pfandgut kann durch die Vermieterin entschädigungslos verwertet werden.

§24 Tiere

Tiere dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung des Vermieters mitgebracht werden.

§25 Fundsachen

Fundsachen sind bei der Hallenleitung abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist Eislingen und Gerichtsstand Göppingen.
- (2) Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.